

§ 66 12 BBAuG

GEMEINDE SCHÖNKIRCHEN  
- Der Bürgermeister -

Az.: 30.610.8 - 1-2

B E G R Ü N D U N G  
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1  
der Gemeinde Schönkirchen

G e b i e t : Wohnsiedlung Rinckenberg  
im Bereich Schönberger Landstraße (L50) und  
der nördlichen Reihenhausbebauung

1. Planungsgrundlagen

Grundlage dieses Bebauungsplanes sind die Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) - 1976/1985 - der Baunutzungsverordnung (BauNVO) - 1977 - sowie der Planzeichenverordnung (PlanzVO) mit Anlage - 1981 -.

Er entwickelt sich aus dem geltenden Flächenutzungsplan der Gemeinde Schönkirchen (Wohnbaufläche).

2. Plangebiet

Das Gebiet dieser Änderung umfaßt die Grundstücke Rinckenberg 86, 72 und 74 sowie einen Teil des Verbindungsweges vom Rinckenberg zur Schönberger Landstraße.

3. Ziel der Planung

Mit Verfügung des Landesamtes für Straßenbau und Straßenverkehr vom 03.09.1984 wurde die Ortsdurchfahrt an der Schönberger Landstraße (L50) von km 5,406 auf km 7,400 neu festgesetzt. Damit kann nunmehr auf die Festsetzung der im Ursprungsplan enthaltenen 20-m-Freihaltefläche entlang der L50 verzichtet und für die Anlieger die Möglichkeit geschaffen werden, direkte Grundstückszufahrten anzulegen.

4. Erschließung und Kosten

Die erforderlichen Erschließungsanlagen sind nach den Festsetzungen des Ursprungsplanes bereits erstellt worden. Es entstehen durch diese Planänderung keine zusätzlichen Kosten.

2314 Schönkirchen, den 15.01.1987





- Der Bürgermeister -